

bringen und diese in ihrer geschichtlichen Bedingtheit zu erkennen. Daher ist es eine fundamentale Aufgabe der Schule, die Wirklichkeit zu erschließen und die in ihr aus der Vergangenheit in die Zukunft wirkende Überlieferung zu interpretieren. Diese Überlieferungen, denen eine hervorragende Zukunftsbedeutung eignet, sind es, die den Schüler befähigen, die Kontinuität der Wirklichkeit, seine eigene Kontinuität als Mensch und seine Freiheit gegenüber den Zwängen, die die Welt auf ihn ausübt, in allem Wandel zu erkennen und zu verwirklichen.

Es kann also nicht Aufgabe der Schule sein, bloße Fakten positivistisch zu vermitteln. Vielmehr muß der Schüler durch den Unterricht Sachwissen erwerben und ein Denken erlernen, das es ihm ermöglicht, eine eigene Meinung über Menschen, Sachen und deren Zusammenhänge zu bilden und die geschichtliche Situation, in die er hineingestellt ist, geistig zu bewältigen. Auf diese Weise erlernt der Schüler nicht nur ein verantwortbares Leben in dieser Welt, sondern er erfährt zugleich, daß er imstande ist, die Welt zu verändern, und daß er solche Veränderungen in verantwortlichem Handeln zu vollziehen hat. Die Schule eröffnet den Schülern den Blick für die Bezüge, in denen sich menschliches Leben darstellt, und befähigt sie, die sozialen und die sachlichen Forderungen ihrer Zeit zu erfüllen.

2. In einer Schule, die sich von diesem Auftrag her versteht, ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Denn die Aussagen, die in ihm zur Sprache kommen, beantworten Fragen, die der Jugendliche heute stellt: sie deuten Gegenwart und Zukunft. Sie stellen Mensch und Welt in ihrem Bezug zu Gott als ihrem letztem Grund und Ziel dar. Sie beruhen also auf den *Grundvorstellungen*, in denen die Welt gegenwärtig erfahren wird und bieten daher dem Schüler in hervorragender Weise die Möglichkeit, Ordnungen und Zusammenhänge zu sehen und zu bilden. Der Religionsunterricht veranlaßt den jungen Menschen, zu den letzten Gründen der Welt und seiner selbst vorzudringen und von ihnen her sowohl den Sinn der gesamten Wirklichkeit als auch den Beitrag für die Zukunft der Welt, der von ihm erwartet wird, zu erkennen.

Bereits der Religionsunterricht der Vor- und Grundschule behandelt die Unterrichtsgegenstände in wissenschaftlich fundierter Darbietung und vermittelt dem Schüler ein den eben genannten Zielen entsprechendes Grundverständnis.

Die Schule ermöglicht es dem Schüler, sich *mit zunehmendem Alter selbständig und in kritischer Form mit den Inhalten des Religionsunterrichtes auseinanderzusetzen*. Der Jugendliche löst sich von der Gestalt des Glaubens seiner Kinderzeit. Die Reflexion über das, was Glauben ist, und über das, was geglaubt wird, kann dem jungen Menschen dazu verhelfen, zum Glauben des Erwachsenen zu gelangen. Der oben dargestellte Auftrag der Schule entspricht also der Situation des jugendlichen Menschen, der auf diesem Wege zu einer Ordnung seiner selbst und der Welt gelangen will, in der auch der Glaube den ihm zukommenden Platz einnimmt.

Der Religionsunterricht hilft also der Schule, ihre eigene Aufgabe zu erfüllen. Er kann in einer Schule, die auf den geschil-

derten Prinzipien beruht, nicht fehlen; vielmehr bietet er eine unverzichtbare Komponente jedes Curriculums.

3. Im katholischen Religionsunterricht, der sich phasengerecht wissenschaftlicher Methoden bedienen muß, werden Welt und Mensch im Lichte der Botschaft Christi erschlossen. Diese fordert zur Auseinandersetzung heraus. Sie kann weder ohne die Zumutung der Stellungnahme einfachhin vorgetragen noch kann sie ohne Bereitschaft zu solcher Stellungnahme angenommen werden.

Ein Religionsunterricht, der in der dargestellten sachbezogenen Weise die Wirklichkeit erschließt und der sich so in den Auftrag der Schule einfügt, bietet dem Schüler die Möglichkeit, *Kenntnis des katholischen Glaubens* zu gewinnen. Er verhilft dem gläubigen Schüler dazu, seinen Glauben zu begründen und somit der Gefahr des religiösen Infantilismus oder der Gleichgültigkeit zu entgehen. Dem im Glauben angefochtenen und dem ungläubigen Schüler bietet er die Möglichkeit, die Antworten des Christentums auf seine Fragen kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Im Religionsunterricht wird also den Schülern deutlich, daß man die Welt im Glauben sehen und von daher seine Verantwortung in ihr begründen kann.

4. Die Schule und also auch der Religionsunterricht können in der Unterrichtung, der Erziehung und der Bildung der jungen Menschen nicht alles leisten. Sie haben zwar spezielle Aufgaben, die nur von ihnen erfüllt werden können; daneben gibt es jedoch Aufgaben, die nur von anderen, insbesondere von Familie und Gemeinde übernommen werden können. Der Religionsunterricht muß die damit gegebene Begrenzung seiner Möglichkeiten anerkennen.

III. Aufgaben

Die Fragen einer möglichen *grundsätzlichen Umstrukturierung* des Religionsunterrichtes sowie seine inhaltliche Füllung und seine didaktisch-methodische Gestaltung vor allem im Hinblick auf die Ergebnisse der gegenwärtigen curricularen Forschung sind so bedeutsam, daß ihre Lösung wissenschaftlich qualifizierten Gremien übertragen werden muß.

1. Bei dieser wissenschaftlichen Grundlagenforschung und Erarbeitung der Curricula des Religionsunterrichtes ist besonders gedacht an das Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster, an den Deutschen Katecheten-Verein und das Institut für Katechetik und Homiletik in München. Diese Institute mögen namentlich bei der Curricula-Erarbeitung mit anderen religionspädagogischen Instituten, besonders mit bestehenden oder in Zukunft zu bildenden Instituten im Hochschulbereich, zusammenarbeiten beziehungsweise in Einzelfällen Gutachten einholen.

2. Von besonderer Dringlichkeit ist die Lehrerfortbildung. Darum sind über die bereits bestehenden hinaus neue, überregionale Institute für die Lehrerfortbildung zu schaffen.

3. Die diözesanen katechetischen Institute sind auszubauen. Sie sollten auch kleinere Zentren in möglichst vielen Orten errichten.

Die Neuordnung von Laisierungsverfahren

Die auf den folgenden Seiten wiedergegebenen Texte haben Aufsehen erregt, noch bevor ihr wesentlicher Inhalt durch den Leiter des Vatikanischen Pressesaals bekanntgegeben wurde (vgl. die Textzusammenfassung im „*Osservatore Romano*“, 12. 3. 71 und dt. in KNA, 12. 3. 71). Nach den ersten Indiskretionen in Holland hat im deutschen Sprachraum zuerst die „*Frankfurter Allgemeine Zeitung*“ (8. und 10. 3. 71) ausführlich darüber berichtet. Trotz Bekanntwerden des Inhalts hat der Vatikan das ursprünglich nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Dokument bisher nicht offiziell publiziert. Wenn wir die beiden

Dokumente: das Dekret der Glaubenskongregation und den vom Präfekten und vom Sekretär der Kongregation unterzeichneten erläuternden Begleitbrief dennoch in eigener Übersetzung abdrucken, so tun wir das aus zwei Gründen: 1. ist durch die bisherigen Kommentare und Teilveröffentlichungen einige Verwirrung und wenig Klarheit entstanden. Die Unklarheiten und noch mehr das vorhandene Mißtrauen konnten auch durch den sehr sachlichen „*kirchenoffiziösen*“ Kommentar von Generalvikar R. Lettmann (Münster) in KNA (9. 3. 71) nicht behoben werden. Die volle Kenntnis des Wortlauts scheint uns des-

halb der beste Weg, vorhandene Mißverständnisse abzubauen. Der Wortlaut zeigt, daß die neue Verfahrensordnung in der Substanz ein Dokument der Öffnung ist, wenn auch Methoden und Sprache an mehr als einer Stelle schwer vollziehbar sind. 2. Laisierungsverfahren dienen der Klärung von Rechtsfällen. Da Verfahrensordnungen immer Recht schaffen oder auch Recht verletzen können, haben die Betroffenen Anspruch darauf zu erfahren, nach welchen Regeln und Gesichtspunkten verfahren wird. Mit der Veröffentlichung der einschlägigen Texte sagen wir weder etwas über die Zölibatsfrage und ihre Bewertung aus, noch möchten wir die notwendige Diskretion verkennen, die im konkreten Fall auch im Sinne der Betroffenen anzuwenden ist.

An alle Ortsordinarien und Generaloberen von Klerikerorden

In der Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus“ vom 24. Juni 1967 (Abschnitt 83) wendet sich Papst Paul VI. „mit väterlicher Liebe und mit großem Bangen und Schmerz jenen unglücklichen und trotzdem immer geliebten Mitbrüdern im Priesteramt zu, die, obwohl ihrer Seele der heilige Charakter des Weihesakramentes eingepreßt bleibt, unglücklicherweise ihren in der Weihe übernommenen Verpflichtungen untreu wurden oder noch sind“. Nach Anführung der Gründe, aus denen die Kirche die Laisierung mit Dispens von der Zölibatsverpflichtung meint gewähren zu sollen, mahnt der Papst in jenem Dokument: „... jedes Mittel des Zuredens“ soll versucht werden, „damit der schwankende Mitbruder zur Ruhe, zum Vertrauen, zur Reue und zu einem Neubeginn komme. Nur wenn auf diese Weise keine Lösung möglich ist, wird der unglückliche Priester von seinem ihm anvertrauten Amt entfernt.“ Und der Papst fügt hinzu: „Unter der Voraussetzung, daß er für das Priesteramt nicht mehr zurückgewonnen werden kann, aber doch gewisse ernsthafte und gute Neigungen hat, als christlicher Laie zu leben, gewährt der Apostolische Stuhl nach Prüfung aller Umstände und im Einvernehmen mit dem Ortsordinarius oder dem Ordensoberen mitunter alle erbetenen Dispensen, indem er die Liebe über den Schmerz siegen läßt“ (AAS 59, 1967, S. 690 und 691) [vgl. Herder-Korrespondenz, 21. Jhg., S. 374]. Tatsächlich haben die Päpste Pius XII., Johannes XXIII. und Paul VI. der damals obersten heiligen Kongregation des heiligen Offiziums die Laisierungsanträge mit Dispens von der Zölibatsverpflichtung zur Prüfung zugewiesen, damit sie die einer positiven Entscheidung würdigen Fälle in der päpstlichen Audienz vorlege. Daher sandte diese heilige Behörde am 2. Februar 1964 „an alle Ortsordinarien und an die Generaloberen von Klerikerorden“ ein Schreiben, in dem die Gründung einer Sonderkommission bei dieser heiligen Kongregation bekanntgegeben wurde, welche Laisierungsanträge mit Dispens von den Zölibatsverpflichtungen zu bearbeiten hatte. Diesem Schreiben waren „Regeln für die Bearbeitung von Fällen, die die Priesterweihe mit ihren Verpflichtungen betrafen“, beigefügt. Nach diesen Regeln hatte der Ordinarius des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Antragstellers (auch „actor“ genannt), ein Gericht zu bilden, das aus einem Richter, einem Weihebandverteidiger und einem Protokollführer bestand, um das Verfahren in gerichtlicher Form durchzuführen. Die Befragung des Antragstellers enthält 27, die gerichtliche Vernehmung der Eltern und Zeugen jedoch 22 bzw. 32 Punkte.

Daher haben viele Bischöfe und Generaloberer klerikaler Ordensgenossenschaften schon seit langem darum gebeten, die zu beachtenden Regeln zu vereinfachen und damit die Zeit für die Lösung der anhängigen Fälle zu verkürzen, und zwar sowohl bei den Bischofskurien wie bei der Kongregation. Aufgrund dieser Anregung beschloß die Vollversammlung dieser heiligen Kongregation am 3. Dezember 1969 die eben erwähnten Regeln aufzuheben und sie durch neue, einfachere zu ersetzen. Der Papst bestätigte die ihm vorlegte Entscheidung.

Daher hat diese heilige Kongregation die Vorschläge der Bischöfe und Generaloberen geordnet und mit Folgerungen versehen, die auf einer tausendfältigen Erfahrung mit Fällen aus fast der ganzen Welt beruhen. Die neuen Regeln sind daraus abgeleitet. Sie wurden dem Papst vorgelegt und von ihm am 14. Dezember 1970 bestätigt.

Mit vorliegendem Schreiben werden die neuen Regeln den einzelnen Ortsordinarien und Generaloberen klerikaler Ordensgenossenschaften mitgeteilt. Die Generaloberen werden gebeten, sie allen höheren Oberen ihrer Genossenschaft (den Provinzialen und den ihnen gleichgestellten) bekanntzumachen. Dieses Schreiben und die Regeln selbst sollen jedoch nur den eben Genannten zur Kenntnis gelangen. Ihre Veröffentlichung ist daher verboten.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Regeln von 1964 und den jetzigen werden im folgenden aufgezeigt:

1. Anstelle eines „Gerichtsverfahrens“, das im Rahmen eines Gerichtes abläuft, tritt eine einfache Untersuchung, in der festzustellen ist, ob die im Antrag auf Dispens von der Zölibatsverpflichtung aufgeführten Gründe stichhaltig und ob die Angaben des Antragstellers wahr sind. Eine solche Untersuchung ist also von geringerer jurisdiktorischer Strenge, wird mehr von pastoralen Gesichtspunkten bestimmt und folgt einem einfacheren Verfahren: Dabei soll es unumstößliches Prinzip sein, daß die Untersuchung zur Erkenntnis der objektiven Wahrheit führt.
2. Die Normen von 1964 wiesen das ganze Verfahren dem Ordinarius des normalen Aufenthaltsortes des Antragstellers zu, der jedoch nicht sein eigener Ordinarius sein durfte und der nie der eigene höhere Obere eines antragstellenden Ordensmannes war. Nach den neuen Regeln hat nun der eigene Ordinarius des Antragstellers, sei es der Diözesanbischof oder der Ordensobere, die Aufgabe, die Untersuchung durchzuführen. So haben nun nach den neuen Regeln die genannten zuständigen Autoritäten (bzw. Oberen) den Ordinarius des Aufenthaltsortes des Antragstellers schriftlich zu bitten, diese Untersuchung vorzunehmen.
3. Die Glaubenskongregation prüft nun die ihr vom zuständigen Oberen übersandten Akten nach der einfacheren Regelung. Sind die Akten vollständig, so wird die Prüfung des Falles und seine Lösung in kurzer Frist erfolgen. Ist das Votum des zuständigen Oberen positiv und bestätigt die Glaubenskongregation dieses Votum, so wird die Dispens von der Zölibatsverpflichtung vom Papst sofort erbeten. Sobald diese gewährt ist, wird das Reskript darüber in Kürze dem Oberen zugesandt, der den Fall eingereicht hat.
4. Bisher wurde das Reskript über die Rückversetzung in den Laienstand mit Dispens von der Zölibatsverpflichtung als Beilage eines Briefes an den Ordinarius des Aufenthaltsortes des Antragstellers geschickt. Die Kongregation benachrichtigte selbst den Ordinarius, bei dem der Antragsteller inkardiniert ist, oder den höheren Ordensoberen. Jetzt aber wird derselbe Obere, dem der Antragsteller aufgrund der Inkardination oder Ordensprofeß unterstand und der zugleich die Untersuchung des Falles vornahm, das Reskript diesem entweder selbst oder über den Ordinarius seines Aufenthaltsortes bekanntgeben.
5. Die neuen Regeln bevollmächtigen den zuständigen Oberen (den Inkardinationsordinarius, den höheren Ordensoberen, den Ordinarius des Aufenthaltsortes des Antragstellers), nach eigenem Ermessen und soweit nötig, den Antragsteller von der bisher strengen Verpflichtung, über die Dispens und die kanonische Eheschließung Stillschweigen zu bewahren, zu dispensieren.
6. Die unter VI aufgeführten Normen sind das Ergebnis wiederholter Beratungen und einer sorgfältigen Prüfung in der gemischten Kommission dieser heiligen Kongregation und anderer zuständiger Dikasterien. Der Heilige Vater hat sie in besonderer Weise bestätigt. Die jetzt erlassenen Normen verbessern in etwa und ergänzen die Regeln von 1964. Diese Normen setzen jedoch eine schwere Verpflichtung voraus, die auch bei ihrer Anwendung erfüllt werden muß, die alle Bischöfe und Ordensoberen bindet, an die sich auch diese heilige Kongregation gebunden fühlt und die

vor allem der Papst selbst zu erfüllen bemüht ist: nämlich die Pflicht (vor einem Rekurs an die höchste kirchliche Autorität in den von „Sacerdotalis caelibatus“ erwähnten Fällen, in denen Barmherzigkeit am Platz ist), alles zu unternehmen, damit die Priester, die versucht sind, ihr Amt niederzulegen, ihre Schwierigkeiten überwinden.

Weiter bezeugen dieser Brief und die angefügten Normen der heiligen Kongregation für die Glaubenslehre den festen und beständigen Wunsch, den Bischöfen und höheren Ordensoberen zu helfen, damit gefährdete Priester wieder auf den rechten Weg zurückgeführt werden.

Indem wir dies kraft unseres Amtes mitteilen, bekunden wir nachdrücklich unsere Hochachtung und verbleiben im Herrn.

Franciscus Card. Šeper, Präfekt
Erzbischof Paul Philippe, Sekretär

Regeln für die Diözesan- und Ordensbehörden zur Behandlung von Laisierungsfällen mit Dispens von den Weiheverpflichtungen

1. Was vor einer Eingabe von Laisierungsgesuchen an den Heiligen Stuhl getan werden muß, um gefährdete Priester von einer Amtsniederlegung zurückzuhalten

1. Vor einer Eingabe eines Laisierungsgesuches mit Dispens von den Weiheverpflichtungen an die heilige Kongregation für die Glaubenslehre müssen die betreffenden Ordinarien, das heißt die Diözesanbischöfe für die Weltpriester und die höheren Oberen für die Ordensleute, eine angemessene Zeit lang alles versuchen, um dem Antragsteller zu helfen, seine Schwierigkeiten zu überwinden (vgl. „Sacerdotalis caelibatus“, Abschnitt 87), z. B. durch eine Versetzung von dem Ort, wo er Gefahren ausgesetzt ist, wobei, je nach Fall Mitbrüder, Freunde, Verwandte, Ärzte und Psychologen Hilfe leisten sollen.

2. Bleiben diese Bemühungen erfolglos und tritt der Antragsteller von seinem Dispensgesuch nicht zurück, so ist es an der Zeit, sich die dafür notwendigen Informationen zu beschaffen.

II. Über die Art und Weise der Informationsbeschaffung

1. Damit die heilige Kongregation für die Glaubenslehre aus der Kenntnis des Falles entscheiden kann, ob dem Papst die Laisierung mit Dispens von den entsprechenden Verpflichtungen vorgeschlagen werden soll, genügt das Gesuch des Antragstellers allein nicht. Vielmehr muß es durch Informationen, die von der zuständigen kirchlichen Autorität gemäß Abschnitt III eingeholt worden sind, gestützt werden. Diese Untersuchung wird durchgeführt, damit die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe für eine Laisierung mit Dispens von den betreffenden Verpflichtungen wahrheitsgemäß offenliegen; damit nämlich durch Befragungen, Dokumente, Zeugenaussagen und medizinische Gutachten u. dgl. ersichtlich werde, ob das Gesuch des Antragstellers auf Wahrheit beruht.

2. Diese Untersuchung trägt nicht den Charakter eines Gerichtsprozesses. Mit ihr soll nicht gemäß Kanon 1093—1098 die Ungültigkeit der Weihe oder der Übernahme der Weihepflichten bewiesen werden; sie dient lediglich dazu, einem Priester, der in den Laienstand zurückversetzt wird, nach Möglichkeit zugleich die Dispens von den Weihepflichten zu gewähren. Deshalb darf die zuständige Autorität kein Gericht im eigentlichen Sinne einsetzen, sondern hat lediglich, entweder selbst oder durch einen delegierten Priester, eine Untersuchung vorzunehmen, die eher mit ihrem pastoralen Amt zu tun hat. Diese Untersuchung ist jedoch nach genau festgelegten Regeln durchzuführen, nämlich durch Vorlage bestimmter Fragen und Entgegennahme bestimmter Antworten. Die kirchliche Autorität selbst hat ein abschließendes wahrheitsgemäßes Votum abzugeben.

3. Die Untersuchung erstreckt sich besonders auf folgende Punkte:

a) auf allgemeine Angaben zum Antragsteller: Geburtstag und Geburtsort, Kindheitsanamnese, Familienverhältnisse, aus

denen der Antragsteller stammt, seine sittliche Formung, Studien, die über ihn im Hinblick auf den Empfang der Weihe vorgenommenen Skrutinien (für einen Ordensmann gilt das gleiche im Hinblick auf die Gelübdeablegung), Ort und Zeit der Priesterweihe, sein bisheriger priesterlicher Dienst, sein augenblicklicher kirchenrechtlicher wie zivilrechtlicher Status und dergleichen mehr.

b) auf die Ursachen und näheren Umstände bzw. Verhältnisse der Schwierigkeiten des Antragstellers oder eines Defektes: vor der Weihe: z. B. Krankheiten, physische oder psychische Unreife, Fehlritte im 6. Gebot während der Ausbildungszeit im Seminar oder dem Ordensinstitut, Drängen von seiten der Familie, Fehlteile des Oberen im Wissensbereich (mit Erlaubnis des Antragstellers) oder im Rechtsbereich über die Berufseignung; nach der Weihe: mangelhafte Anpassung an den priesterlichen Beruf, Notsituationen oder Krisen im geistlichen Leben oder im Glaubensleben selbst, Irrtümer hinsichtlich des Zölibats und des Priestertums, unsittlicher Lebenswandel und dergleichen mehr.

c) auf die Glaubwürdigkeit des Antragstellers: ob seine Angaben der Wahrheit entsprechen.

d) auf eine Befragung von Zeugen, die mit der Sache zu tun haben, z. B. der Eltern, Brüder und Schwestern, der Oberen, der Studienkollegen im Seminar oder im Noviziat, der Oberen oder Mitbrüder im Priesteramt, soweit es der Sache nutzt.

e) je nach der Art des Falles und soweit es der Sache nutzt, auf Untersuchungsergebnisse amtlicher Sachverständiger auf medizinischem, psychologischem und psychiatrischem Gebiet. Die für die Untersuchung verantwortliche Autorität kann darüber hinaus all das hinzufügen, was sie für ein umfassenderes Verständnis des Falles an Nützlichem in Erfahrung gebracht hat. Alles Vorgenannte soll jedoch nach Möglichkeit unter Eid ausgesagt und als Sekretum behandelt werden.

4. Nach Einreichen des Laisierungsgesuches bei seinem Ordinarius und bis zu einer Antwort der heiligen Kongregation ist dem Antragsteller die Ausübung der Weihengewalt ad cautelam untersagt (vgl. Kanon 1997).

III. Über die von Amts wegen für die Durchführung der Untersuchung zuständige Autorität

1. An sich kommt die Aufgabe, von Amts wegen einen Laisierungsfall mit Dispens von den entsprechenden Verpflichtungen über die Glaubenskongregation dem Papst vorzulegen, dem Ordinarius des Antragstellers zu, das heißt dem Inkardinationsordinarius für die Weltpriester, dem höheren Ordensoberen für die Ordenspriester.

2. Der Inkardinationsordinarius bzw. der höhere Ordensobere benötigt für die Durchführung der Untersuchung nach den jetzigen Regeln nicht die vorherige Erlaubnis der Glaubenskongregation, sondern nimmt sie im allgemeinen kraft seines Amtes und aufgrund eigenen Rechts vor. Ist die Untersuchung abgeschlossen, so übersendet die zuständige Autorität der heiligen Kongregation für die Glaubenslehre die Akten. Dieses heilige Dikasterium wird den Fall so bald wie möglich prüfen und ihn, wenn sie ihn für unterstützenswert hält, dem Papst vorlegen, dem allein der Entscheid darüber zusteht, ob die Laisierung mit Dispens zu gewähren ist.

3. Sollte der antragstellende Priester längere Zeit von der eigenen Diözese bzw. vom Sitz des höheren Oberen abwesend sein, so gilt folgendes:

a) Wendet sich dieser an den Ordinarius, sei es den Bischof oder den Ordensoberen, so soll dieser den Ordinarius des Ortes, wo sich der Antragsteller für gewöhnlich aufhält, bitten, die Untersuchung vorzunehmen und dazu diesem alles Wissenswerte mitteilen.

b) Wendet sich der Antragsteller an den Ordinarius seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes, so soll dieser den Vorgesetzten des Antragstellers, den Diözesan- oder Ordensoberen, davon benachrichtigen und von ihm die für die Durchführung der Untersuchung notwendigen Unterlagen erbitten.

In beiden Fällen soll der Ordinarius des gewöhnlichen Aufent-

haltsortes des Antragstellers die Befragungsunterlagen mit seinem Votum an den Vorgesetzten des Antragstellers, den Diözesan- oder Ordensoberen schicken.

4. Aus einem angemessenen Grund kann der antragstellende Priester die heilige Kongregation für die Glaubenslehre bitten, den Fall abweichend von der revidierten neuen Regelung einer anderen Autorität als dem Ordinarius, sei es dem Diözesan- oder dem Ordensoberen, zu übertragen. Aber auch in diesem Fall muß der Ordinarius, dem die genannte Kongregation die Durchführung der Untersuchung übertrug, vertraulich beim Diözesan- oder Ordensoberen des Antragstellers zweckdienliche Informationen und dessen Votum einholen; die Akten sind in diesem Fall direkt an die heilige Kongregation für die Glaubenslehre zu übersenden.

5. Ist der Antragsteller ein Ordenspriester oder hält er sich, falls er ein Weltpriester ist, nicht in der eigenen Diözese auf, so soll der Ordinarius des Aufenthaltsortes des Antragstellers die zuständige Autorität um ihre Meinung bitten, ob wegen der Dispens und einer kanonischen Eheschließung ein Ärgernis zu befürchten ist oder nicht.

IV. Übersendung der Akten an die Glaubenskongregation

Nach Abschluß der Untersuchung soll der Ordinarius des Antragstellers, der Diözesan- oder Ordensoberer, der heiligen Kongregation für die Glaubenslehre folgende Unterlagen einreichen:

1. ein schriftliches Gesuch des Antragstellers;
2. die Untersuchungsakten (vgl. III, 3);
3. sein eigenes Votum. In ihm muß enthalten sein, was er unternommen hat, um dem Antragsteller bei der Überwindung seiner Schwierigkeiten zu helfen und was er zu tun gedenkt, um ein Ärgernis bei den Gläubigen, das eventuell aufgrund der Dispens entstehen könnte, zu vermeiden.

4. für die unter III, 5 aufgeführten Fälle ein Votum des Ordinarius des Aufenthaltsortes des Antragstellers über die Möglichkeit eines Ärgernisses in dem betreffenden Ort.

Die zuständigen Autoritäten mögen dafür sorgen, daß die Akten vollständig übersandt werden, da nur so die Gesuche schnell erledigt werden können; fehlt nämlich ein notwendiges Dokument, so verzögert sich die Abwicklung des Falles.

V. Das Laisierungsreskript mit Dispens von den Weihepflichten

1. Das Reskript enthält die Laisierung und die Dispens von den Weiheverpflichtungen als untrennbare Einheit. Dem Antragsteller ist es in keinem Fall erlaubt, beide Elemente zu trennen, das heißt letztere anzunehmen und erstere abzulehnen. Ist der Antragsteller ein Ordensmann, so entbindet das Reskript zugleich von den Gelübden. Darüber hinaus enthält es, soweit notwendig, die Absolution von zugezogenen Zensuren und die Legitimierung einer Nachkommenschaft. Es erhält in dem Augenblick Rechtskraft, in dem es dem Antragsteller vom zuständigen Ordinarius bekanntgegeben wird.

2. Das Reskript wird an den Vorgesetzten des Antragstellers gesandt, d. h. für Weltpriester an den Diözesanbischof und für Ordenspriester an den höheren Ordensoberen. Diese teilen es dem Antragsteller, ausgenommen in den unter III, 4 genannten Fällen, mit.

3. Ist der Antragsteller ein Diözesanpriester, der sich außerhalb der eigenen Diözese aufhält oder ein Religiose, so benachrichtigt der Inkardinationsordinarius oder der höhere Ordensoberer den Ordinarius des Aufenthaltsortes von der päpstlichen Dispens und bittet ihn gegebenenfalls, das Reskript dem Antragsteller mitzuteilen und die notwendige Delegation für eine kanonische Eheschließung zu erteilen. Sollten besondere Umstände etwas anderes nahelegen, soll sich der obenerwähnte Ordinarius an die heilige Kongregation wenden.

4. In den Taufbüchern der Pfarrei des Antragstellers oder seiner Partnerin wird vermerkt, daß der Ortsordinarius zu befragen sei, falls eine Information oder Dokumente benötigt werden.

VI. Auflagen an den dispensierten Priester

1. An sich darf sich ein laiiertes und von seinen Weihepflichten entbundener Priester nicht dort aufhalten, wo sein priesterlicher Status bekannt ist. Dies gilt um so mehr von einem bereits verheirateten Priester. Der Ordinarius des Aufenthaltsortes des Antragstellers kann jedoch, sofern notwendig in gemeinsamer Beratung mit dem Inkardinationsordinarius oder dem höheren Ordensoberen, von dieser Klausel des Reskriptes dispensieren, wenn nicht vorauszusehen ist, daß die Anwesenheit des dispensierten Antragstellers zu einem Ärgernis führt.

2. Dem Ordinarius des Aufenthaltsortes des Antragstellers steht zusammen mit dem Diözesan- oder Ordensvorgesetzten die Entscheidung zu, auf welche Weise die Dispens wie auch die Eheschließung geheim zu halten ist oder wie sie unter gebührenden Vorsichtsmaßnahmen den Verwandten, Freunden und dem Arbeitgeber mitgeteilt werden kann, damit auf den guten Ruf des Antragstellers sowie auf seine neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rechte, die nun die eines Laien und Verheirateten sind, Rücksicht genommen wird.

3. Hält jedoch ein laiiertes und von den Weihepflichten entbundener Priester seine Zusage, Ärgernis zu vermeiden, nicht ein, ja veröffentlicht er sogar seinen Fall (in Presse, Radio, Fernsehen und anderen Medien), um Ärgernis hervorzurufen, und zwar in der bösen Absicht, den heiligen Zölibat zu schmähen, so sind die betreffenden Ordinarien, im Falle eines Ordenspriesters der betreffende Obere, verpflichtet, öffentlich bekanntzugeben, daß der betreffende Priester laiiert und von den Weihepflichten entbunden wurde, weil die Kirche ihn für ungeeignet hielt, sein Priesteramt auszuüben.

4. Der Ordinarius, dem es zusteht, das Reskript dem Antragsteller bekanntzugeben, soll diesen eindringlich ermahnen, am Leben des Gottesvolkes in einer seinem neuen Stand entsprechenden Weise teilzunehmen, zu seiner Auferbauung beizutragen und so sich als liebender Sohn der Kirche zu erweisen. Zugleich aber hat er ihm mitzuteilen, daß es jedem laiierten und von den Weihepflichten entbundenen Priester verboten ist:

a) irgendeine Weihefunktion auszuüben, unbeschadet der Vorschrift von Kanon 882 und 892, § 2;

b) irgendeine liturgische Handlung in Gottesdiensten mit Volksbeteiligung zu übernehmen, wo seine Situation bekannt ist. Ebensowenig ist ihm erlaubt zu predigen;

c) irgendeine seelsorgliche Aufgabe zu übernehmen;

d) das Amt eines Rektors (oder irgendein anderes leitendes Amt), eines Spirituels und eines Dozenten in Seminarien, theologischen Fakultäten und ähnlichen Instituten zu übernehmen;

e) Rektor an einer katholischen Schule oder Religionslehrer in katholischen oder anderen Schulen zu sein. Der Ortsordinarius kann jedoch nach seinem klugen Ermessen in besonderen Fällen einem laiierten und von den Weihepflichten entbundenen Priester erlauben, Religionsunterricht in staatlichen und ausnahmsweise auch in katholischen Schulen zu erteilen, sofern nur kein Ärgernis oder keine Verwunderung zu befürchten ist.

5. Die betreffenden Ordinarien einschließlich der höheren Ordensoberen sollen die laiierten und von den Weihepflichten entbundenen Priester mit väterlicher und pastoraler Liebe begleiten und sie nach Möglichkeit in den zum Leben notwendigen Dingen unterstützen, damit sie sich einen angemessenen Lebensunterhalt leisten können.

VII. Über Fälle, in denen von Amts wegen vorzugehen ist

Das gleiche, was in diesen Regeln für jene Fälle festgelegt ist, in denen Priester von sich aus um Laisierung mit Dispens von den Weihepflichten nachsuchen, ist sinngemäß auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen es notwendig erscheint, einen Priester aufgrund schlechten Lebenswandels oder wegen theologischer Irrtümer oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund nach einer notwendigen Untersuchung zu laiiieren und ihn aus Barmherzigkeit von seinen Verpflichtungen zu entbinden, damit er nicht in die Gefahr ewiger Verdammnis gerät.